

Anlage 28.
(Drucksachen. Nr. 29.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Tariffähigkeit der von den Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

I. Tariffähigkeit für die ordentliche Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1870. vom 30. Mai 1908.

Nach § 30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz hat der Ortsarmenverband, der einen nicht ortsangehörigen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, regelmäßig einen Anspruch auf Erstattung der aufgewendeten Kosten gegen den Ortsarmenverband, in dem der Hilfsbedürftige seinen Unterstützungswohnsitz hat, oder, falls der Hilfsbedürftige überhaupt keinen Unterstützungswohnsitz hat, gegen den Landarmenverband. Jedoch hat der erstattungspflichtige Armenverband in vielen Fällen nicht die gesamten aufgewendeten Kosten zu erstatten, sondern nur die durch die Unterstützung entstandenen sogenannten „Individual- oder Spezialkosten“ nicht aber die allgemeinen Verwaltungskosten (sog. Generalkosten) der Armenanstalten, Krankenhäuser usw. Nach § 30 Abs. 4 a. a. D. und § 35 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz kann bei häufiger vorkommenden Aufwendungen, z. B. Verpflegung in Kranken- oder Armenhäusern, der Betrag der von den Armenverbänden zu erstattenden Individualkosten vom Minister des Innern durch einen Tarif festgesetzt werden. Dementsprechend war bisher in Preußen in Kraft der Ministerialtarif vom 2. Juli 1876. Der Minister des Innern beabsichtigt, diesen Tarif in verschiedenen Punkten zu ändern, und hat einen Entwurf zu einem neuen Tarif übermitteln lassen. In der Anlage A ist der jetzige Tarif sowie der Entwurf des neuen Tarifs nebst seinen Anlagen — einer Begründung zu den neuen Tariffestsetzungen und einer Nachweisung über die Höhe der in den Gemeindefrankenhäusern in den einzelnen Provinzen der Monarchie aufgewendeten Individual-Verpflegungskosten (nach dem Durchschnitt der Jahre 1906—1908) — abgedruckt.

Zur Aenderung des bisherigen Tarifs bedarf es nach § 35 des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetz der Anhörung der Provinzialvertretung. Der Ober-Präsident hat ersucht, ihm bis zum 5. April ds. Js. eine Aeußerung des Provinziallandtages vorlegen zu wollen.

Zu dem vorliegenden Entwurf ist folgendes zu bemerken:

Der bisherige Tarif bezieht sich nur auf die Kosten der Verpflegung und der ärztlichen Behandlung von erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren. Der Entwurf des neuen Tarifs bringt — abgesehen von einigen Aenderungen von mehr nebenfächlicher Bedeutung — eine Aenderung des jetzigen Tarifs in vierfacher Hinsicht.

1. Die Beseitigung der verschiedenen Abstufung der Tariffähigkeit je nach der Servisklasse, dem der Ort, dessen Armenverband die Unterstützung gewährt, angehört;
2. die Festsetzung eines Tariffähigkeit auch für die Verpflegung von Personen unter 14 Jahren, und zwar auf 60 Pfg. täglich;
3. die Erhöhung des Tariffähigkeit für Personen von 14 und mehr Jahren von 60 bezw. 80 Pfg. täglich je nach der Servisklasse auf 90 Pfg.;

4. die Festsetzung eines Tariffußes für die Beerdigung eines Hilfsbedürftigen auf 30 Mark, bzw. 15 Mark (bei Personen unter 14 Jahren).

Zu 1. Die Beseitigung der Unterscheidung von Servisklassen hat keine Bedenken. Viele kleinere Ortsarmenverbände der bisherigen 3.—5. Servisklasse sehen sich in Ermanglung eines ländlichen Krankenhauses veranlaßt, ihre Kranken in städtischen Krankenanstalten unterzubringen. Hier haben sie den hohen, die allgemeinen Verwaltungskosten in sich schließenden Pflegefuß — häufig 3 Mark täglich und mehr — zu zahlen, den auch die städtischen Armenverwaltungen für ihre hilfsbedürftigen Kranken an die Anstalten zu zahlen haben. Für die kleinen Ortsarmenverbände aber, denen eigene Krankenhäuser oder ländliche Privatanstalten zur Unterbringung ihrer Kranken zur Verfügung stehen, belaufen sich namentlich die Aufwendungen für Beköstigung, Medikamente und besonderen Kuraufwand in sich schließenden Individualkosten — also die erstattungsfähigen Kosten — häufig ebenso hoch, wie die Individualkosten in städtischen Anstalten. Wenn auch die Preise einzelner Lebensmittel — namentlich die für landwirtschaftliche Produkte — in kleinen Orten häufig geringer sind, als in den Städten, so sind dagegen andere Waren zur Zubereitung der Beköstigung in der Stadt billiger zu haben. Im allgemeinen besteht ein großer Unterschied der Individualkosten nicht, sondern nur die — nicht erstattungsfähigen — allgemeinen Verwaltungskosten sind aus begreiflichen Gründen in den Städten viel höher als in den ländlichen Anstalten.

Zu 2. Die Festsetzung eines Tariffußes für die Verpflegung von Personen unter 14 Jahren erscheint zur Vermeidung von Schreibwerk, komplizierten Berechnungen und Prozessen erwünscht. Gegen die Höhe — 60 Pfg. täglich = $\frac{2}{3}$ des Tariffußes für Erwachsene — ist nichts einzuwenden.

Zu 3. Auch die Erhöhung des Tariffußes für Verpflegung von Personen über 14 Jahren auf 90 Pfg. täglich scheint gerechtfertigt. Bisher bestehen schon in einzelnen kleineren Bundesstaaten höhere Tariffüße wie in Preußen. In Sachsen beträgt der Tariffuß für Verpflegung und ärztliche Behandlung — ohne Unterscheidung von Servisklassen — 1 Mark täglich; in Baden 1 Mark 30 Pfg. täglich; in Württemberg 1 Mark 40 Pfg. und im Großherzogtum Hessen sogar 1 Mark 50 Pfg. täglich. Diese Sätze sind auch in Pflegefällen vom Rheinischen Landarmenverband den Armenverbänden der genannten Bundesstaaten erstattet worden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Preise der Lebensmittel seit 1876 allgemein eine beträchtliche Steigerung erfahren haben. Da nach der als Anlage des Entwurfs des neuen Tariffs abgedruckten Nachweisung an Beköstigung in 64 Anstalten der Rheinprovinz durchschnittlich täglich 1 Mark 2 Pfg. aufgewendet worden sind, bleibt der neue Tariffuß noch unter dem Durchschnittfuß der Beköstigungskosten in der Rheinprovinz.

Zu 4. Die Einführung einer tarifmäßigen Festsetzung der Beerdigungskosten Hilfsbedürftiger unterliegt zwar rechtlichen Bedenken. Nach § 30 Abs. 4 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz kann nämlich ein Tarif aufgestellt werden für solche bei der öffentlichen Unterstützung häufiger vorkommenden Aufwendungen, deren täglicher oder wöchentlicher Betrag sich in Pauschquanten feststellen läßt. (z. B. Verpflegungssätze in Kranken- oder Armenhäusern.) An dieser gesetzlichen Voraussetzung dürfte es bei den Beerdigungskosten mangeln. Wenn jedoch der Minister des Inneren gegen die Pauschalierung keine Bedenken hat, so ist sie im Interesse eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens nur zu begrüßen. Uebrigens bestehen Tariffüße für Beerdigungskosten auch schon in einigen kleineren Bundesstaaten, z. B. dem Königreich Sachsen, in Sachsen-Weimar, Schwarzburg-Rudolstadt und in Meuß. Die vorgeschlagenen Tariffüße für die Beerdigung entsprechen den vom Rheinischen Landarmenverband im allgemeinen gezahlten Beträgen.

Demnach wird dem Entwurf eines neuen Tariffs der von den preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten grundsätzlich zuzustimmen sein.

II. Tariffätze für die außerordentliche Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891.

Ebenso wie auf dem Gebiete der ordentlichen Armenpflege richtet sich auch bei der außerordentlichen Armenpflege d. h. bei der Verpflegung der Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden, die Kostenerstattung nach festen Tariffätzen. Nach § 31a des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Juli 1891 hat der die Fürsorge für die genannten Kranken ausübende Landarmenverband die allgemeinen Verwaltungskosten der Anstalten und die Beerdigungskosten selbst zu tragen. Dagegen kann er Erstattung der sonstigen Kosten d. i. also der sogenannten Individual- oder Spezialkosten von dem endgültig fürsorgepflichtigen Ortsarmenverband verlangen.

Der Tarif über die Höhe der hiernach zu erstattenden Kosten wird in einem vom Provinziallandtage festzusetzenden Reglement, das der Genehmigung der zuständigen Minister unterliegt, bestimmt.

Für die Rheinprovinz gilt zurzeit das „Reglement über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom $\frac{7. \text{Februar } 1899}{4. \text{Oktober } 1899}$ in der Fassung vom $\frac{13. \text{März } 1907}{7. \text{April } 1907}$ “. Nach

§ 18 dieses Reglements sind die von dem verpflichteten Armenverband dem Landarmenverband zu erstattenden Spezialpflegekosten für Person und Tag auf 0,93 Mk. festgesetzt. Bei Festsetzung der Höhe der Spezialpflegekosten auf dem Gebiete der außerordentlichen Armenpflege hat der Provinzialverband sich bisher im wesentlichen gerichtet nach der Höhe der durch Ministerialtarif festgesetzten Spezialpflegekosten auf dem Gebiete der ordentlichen Armenpflege, und zwar kam in Betracht der Betrag, der nach dem genannten Tarif zu zahlen war für die Verpflegung und ärztliche Behandlung hilfsbedürftiger Personen in Krankenhäusern. Dieser Satz betrug bisher 80 Pfg. bzw. 1 Mark pro Tag, je nachdem der unterstützende Armenverband ein Ort der 3. bis 5. Servisklasse oder der 1. und 2. Servisklasse war. Dem entsprechend waren durch den 40. Provinziallandtag im Jahre 1897 die Spezialkosten für die Unterbringung Geisteskranker zc. auf den Betrag von 90 Pfg. also auf den Durchschnitt zwischen 80 Pfg. und 1 Mark festgesetzt worden.

Im Jahre 1906 erfolgte durch den 46. Provinziallandtag mit Rücksicht auf die allgemeine Preissteigerung eine Erhöhung der Sätze auf 93 Pfg.; dies rechtfertigte sich um so mehr, da auch der Tariffatz der ordentlichen Armenpflege in Wirklichkeit mehr als 0,90 Mark im Durchschnitt beträgt, weil nämlich zumal mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Aenderung in der Servisklasseneinteilung die Orte der 1. und 2. Servisklasse mit dem Satze von 1,00 Mark für Erstattung weit häufiger in Frage kommen als die der 3. bis 5. Servisklasse mit dem Satze von 0,80 Mark.

Wenn auch damals schon mit Rücksicht auf die gestiegenen Selbstkosten eine weitere Erhöhung des Tariffatzes für die Verpflegung Geisteskranker usw. durchaus angemessen gewesen wäre, so erschien dieselbe doch wegen der noch bestehenden geringeren Sätze des Ministerialtarifs auf dem Gebiete der ordentlichen Armenpflege nicht angängig. Nunmehr ist aber durch den neuen Ministerialtarif beabsichtigt, die Krankenhauspflegekosten für Personen über 14 Jahren auf 90+20 Pfg., also auf 1,10 Mark und für Personen unter 14 Jahren auf 60+20 Pfg., also auf 80 Pfg. pro Kopf und Tag festzusetzen, ohne Rücksicht auf die Servisklasse des betreffenden Ortes. Für den Fall daß, wie wohl mit Sicherheit angenommen werden kann, diese Aenderungen vom 1. April 1911

an in Kraft treten, erscheint es angemessen, von diesem Zeitpunkt ab auch die Sätze des Tarifs für die außerordentliche Armenpflege durch Reglementsänderung entsprechend zu erhöhen.

Die Unterscheidung zwischen Personen unter 14 Jahren und solchen über 14 Jahren erscheint aber für das Gebiet der außerordentlichen Armenpflege nicht berechtigt, wie wir sie bisher auch in unserem Reglement nicht gehabt haben. Die Personen unter 14 Jahren, die hier als idiote oder epileptische Kinder in Frage kommen, erfordern nämlich nicht geringere Aufwendungen als die Personen über 14 Jahren; denn sie sind entweder bildungsfähig, dann sind die Unterrichtskosten verhältnismäßig sehr hoch, oder sie sind bildungsunfähig, dann erfordern sie hohe Aufwendungen für Verpflegung, Bekleidung und Wäsche, in Folge der dann meist vorhandenen völligen Hilfslosigkeit und Unreinlichkeit. Die geringere Bemessung des Tariffages für Kinder unter 14 Jahren in der ordentlichen Armenpflege kann aber doch dadurch auch im Tariffage für die außerordentliche Armenpflege zur Geltung gebracht werden, daß dieser Satz nicht entsprechend dem ordentlichen Tarif auf 1,10 Mark sondern allgemein nur auf 1,05 Mark pro Person und Tag bemessen wird.

Bei dem engen Zusammenhang, der, wie ausgeführt, zwischen dem vom Minister des Innern festzusetzenden Tarif für die ordentliche Armenpflege und dem vom Provinziallandtag mit Genehmigung des Ministers des Innern festzusetzenden Tarif für die außerordentliche Armenpflege besteht, erscheint es geboten, in dem Beschluß des Provinziallandtages zum Ausdruck zu bringen, daß die oben erwähnte neue Festsetzung des Tarifs für die außerordentliche Armenpflege vom 1. April 1911 ab nur dann in Kraft tritt, wenn zugleich die in Abschnitt I dieser Vorlage besprochene Neuordnung der Tariffäge für die ordentliche Armenpflege in den hier maßgebenden Punkten in Kraft tritt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

- I. Der Provinziallandtag erklärt sich mit dem vom Minister des Innern übermittelten Entwurf eines neuen Tarifs der von den preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten einverstanden.
- II. Für den Fall des Inkrafttretens dieses Entwurfs vom 1. April 1911 ab erhält § 16, Absatz I des Reglements über die Aufnahme und Entlassung der der Fürsorge des Rheinischen Provinzial- (und Landarmen-) Verbandes anheimfallenden Geisteskranken, Idioten, Epileptiker, Taubstummen und Blinden in und aus öffentlichen und privaten Anstalten, sowie über die Einrichtung, Leitung und Beaufsichtigung der Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten vom 7. Februar 1899 4. Oktober 1899

in der Fassung vom 13. März 1907 7. April 1907 folgenden Wortlaut:

„Für sämtliche im Wege der öffentlichen Armenpflege auf Grund dieses Reglements zu unterhaltenden Kranken betragen die von dem verpflichteten Armenverbände dem Landarmenverbände zu erstattenden (sogen. Spezial-) Pflegekosten für Person und Tag 1,05 Mark, für die den Bewahrungshäusern überwiesenen Kranken jedoch für Person und Tag 1 Mark 50 Pf.“

Düsseldorf, den 5. März 1910.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Jetziger Tarif

der von den preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten. (Vom 2. Juli 1876.)

Auf Grund des § 30 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 (B. G. Bl. S. 360 ff.) und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (G. S. S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit welchem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen im Alter von 14 und mehr Jahren entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung:

a. für die in der Servisklasseneinteilung Beilage Litt. C. des Gesetzes vom 25. Juni 1868, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes (B. G. Bl. S. 544 ff.)¹⁾ in der dritten bis fünften Klasse aufgeführten Ortschaften 60 Pfennige.

b) Für die den höheren Servisklassen angehörenden Ortschaften 80 Pfennige.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten, sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tariffatz, der für notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstattenden Kosten beträgt, mit Einschluß der Kosten der dem Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel zc., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 20 Pfennige, vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidierung erheblicher außer-

Entwurf.**Neuer Tarif**

der von den preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

Auf Grund des § 30 des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom

6. Juni 1870 (Bundesgef. Bl. S. 360 ff.)

30. Mai 1908 (Reichsgef. Bl. S. 377 ff.)

und des § 35 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 (Gesetzsamml. S. 130 ff.) wird hierdurch nach Anhörung der Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) folgendes bestimmt:

1. Der Tariffatz, mit dem die für die Verpflegung eines erkrankten oder arbeitsunfähigen Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstatten sind, beträgt für jeden Tag der Verpflegung

a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 90 Pfennig,

b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 60 Pfennige.

Nicht hierunter begriffen und besonders zu berechnen sind die unter 2 erwähnten Kosten sowie die Kosten für gelieferte Kleidungsstücke.

2. Der Tariffatz, der für notwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 gedachten Personen einem preussischen Armenverbande von einem anderen preussischen Armenverbande zu erstattenden Kosten mit Einschluß der Kosten der dem Hilfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel pp. beträgt für den Tag gleichmäßig 20 Pfennige. Eine darüber hinausgehende besondere Berechnung und Liquidierung erheblicher außerordentlicher Mehrauf-

¹⁾ Seit 1. April 1897 Beilage III des Gesetzes, betr. den Servistarif und die Klasseneinteilung der Orte, vom 26. Juli 1897 (B. G. Bl. S. 619).

ordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten notwendig geworden sind.

3. Der Tag, an welchem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an welchem dieselbe beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Alle unter die Bestimmungen zu 1 und 2 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen; dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung solcher Personen, welche das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben oder nicht vollständig arbeitsunfähig sind.

6. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Revision vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. September d. Js. in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 21. August 1871 nebst der Bekanntmachung vom 3. Juli 1872 außer Geltung (Min. Bl. d. i. B. S. 259 Nr. 230).

wendungen ist in Fällen von Verwundungen oder schweren oder ansteckenden Krankheiten zulässig; jedoch dürfen für besondere ärztliche Einrichtungen, z. B. für Operationen, Kosten höchstens bis zu den in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 15. Mai 1896 (Min.-Bl. f. d. i. B. S. 105) unter Nr. II festgesetzten Mindestätzen berechnet werden. Unabhängig hiervon können die Kosten für notwendig gewordene künstliche Gliedmaßen, teure Bandagen und Apparate zum Selbstkostenpreise in Rechnung gestellt werden.

3. Der Tag, an dem die Verpflegung begonnen hat, wird mit dem Tage, an dem sie beendet worden ist, zusammen als ein Tag berechnet.

4. Die obigen Tariffätze kommen gleichmäßig zur Anwendung, die Verpflegung mag innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses bewirkt worden sein.

5. Der Tariffatz, mit dem die für die Beerdigung eines Hilfsbedürftigen entstandenen Kosten einem preussischen Armenverbaude von einem anderen preussischen Armenverbaude zu erstatten sind, beträgt

- a) für Personen im Alter von 14 und mehr Jahren 30 Mark,
- b) für Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, 15 Mark.

6. Alle unter die Bestimmungen zu 1, 2 und 5 nicht zu begreifenden Verwendungen sind besonders zu berechnen, dies gilt namentlich auch rücksichtlich der Kosten der Verpflegung und ärztlichen Behandlung solcher Personen, die nicht völlig erwerbsunfähig sind.

Als Höchstfatz dieser besonderen Berechnung gelten für nicht völlig erwerbsunfähige Personen die Tariffätze unter 1 und 2.

7. Die gegenwärtigen Bestimmungen, deren Nachprüfung und anderweite Festsetzung vorbehalten bleibt, treten mit dem 1. April 1911 in Kraft; mit demselben Tage tritt der Tarif vom 2. Juli 1876 (Min. Bl. S. 259) außer Geltung.

Begründung zu den neuen Tariffestsetzungen.

Zu Nr. 1. Die bisherigen Tariffätze mit 80 Pfg. für die Orte der Servisklassen A, I und II und mit 60 Pfg. für die Orte der Servisklassen III und IV erscheinen nicht mehr voll ausreichend, um die erstattungspflichtigen Individual-Verpflegungskosten zu decken. Nach der anliegenden Nachweisung haben sie in den Jahren 1906 bis 1908 in der gesamten Monarchie durchschnittlich 87 Mark 09 Pfg. für den Kopf und den Tag betragen. Es erscheint daher angemessen, den Tariffatz auf diesen Betrag, nach oben abgerundet auf 90 Pfg. festzusetzen und zwar unter Wegfall der bisherigen Unterscheidung nach Ortsklassen gleichmäßig für die Monarchie. Dies wird nicht nur von der Mehrzahl der zur Sache gehörten Provinzialbehörden im Hinblick auf die allgemeine Steigerung der Preise für Lebensmittel empfohlen, sondern erscheint auch deshalb angezeigt, weil größere Orte leicht durch besondere Abmachungen, Großeinkauf und Großbetrieb den Einheitsatz billiger gestalten können als kleinere Gemeinden, und weil gerade die Lebensmittelpreise sich häufig in kleineren Orten nicht niedriger stellen, als in größeren.

Dazu kommt, daß die Mehrzahl der ländlichen Ortsarmenverbände in Ermangelung eines ländlichen Krankenhauses oder hinreichender Plätze in demselben genötigt ist, Kranke in städtischen Anstalten unterzubringen, wo sie hohe, die Tariffätze übersteigende Pflegegelder zahlen müssen.

Ferner ist für die Verpflegung hilfsbedürftiger Personen, die das Alter von 14 Jahren noch nicht erreicht haben, ein neuer Tariffatz eingeführt worden. Es wird hierdurch eine Menge von komplizierten Berechnungen und Schreibarbeit erspart werden. Die sich fast allgemein zugunsten solcher Festsetzung aussprechenden Gutachter schlagen teils feste Beträge von 40 Pfg. bis zu 60 Pfg., teils die Hälfte bis zu drei Vierteln des Tariffatzes für Erwachsene vor. Die Bemessung auf zwei Drittel des Satzes für Erwachsene, also auf 60 Pfg. für den Tag, dürfte allen billigen Anforderungen gerecht werden.

Zu Nr. 2. Der bisher mit 20 Pfg. festgesetzte Tarifbetrag für ärztliche und wund-ärztliche Behandlung einschließlich der Arznei- und Heilmittelkosten bedarf keiner Aenderung, da nach der anliegenden Nachweisung diese Kosten sich in der gesamten Monarchie durchschnittlich auf nur 17 Mark 39 Pfg. belaufen haben und mit dem nach oben abgerundeten Satze von 20 Pfg. daher vollauf abgegolten werden.

Für die Fälle der Behandlung von Verwundungen oder schwerer oder ansteckender Krankheiten soll wie bisher die Berechnung außerordentlicher Mehraufwendungen zulässig sein. Doch sollen — um Streitigkeiten zu vermeiden und die Ausgleichung möglichst zu vereinfachen — für besondere ärztliche Einrichtungen z. B. bei Operationen Forderungen nur bis zur Höhe der unter Nr. II der Gebührenordnung für Aerzte im Königreiche Preußen vom 15. Mai 1896 angegebenen Mindestsätze zulässig sein.

Die Kosten für künstliche Gliedmaßen, teure Bandagen oder besondere Apparate sind zum Selbstkostenpreise erstattungsfähig gemacht worden.

Zu Nr. 3. An der Berechnung des Tages der Aufnahme und der Entlassung als eines zusammengefaßten Tages ist festgehalten worden, weil die Aufnahme in der Regel nicht vor dem ersten Frühstück, die Entlassung aber gleich nach diesem stattfindet.

Zu Nr. 4. Auch die Bestimmung, daß unabhängig von der Behandlung innerhalb oder außerhalb eines Kranken- oder Armenhauses gleichmäßige Tariffätze angewendet werden, ist zur Vermeidung von Streitigkeiten unverändert geblieben.

Eine Erstattung solcher Aufwendungen vorzuschreiben, welche für die Entsendung von Hilfsbedürftigen in Badeorte zc. behufs Durchführung von Badekuren erwachsen, erscheint nicht erforderlich, weil es im allgemeinen nicht Sache des vorläufig unterstützenden Armenverbandes ist, länger dauernde Badekuren zu verordnen, und weil, wenn es gleichwohl notwendig werden sollte, die Nr. 2 des Tarifs die Liquidierung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen bei schweren Krankheiten usw. zuläßt.

Zu Nr. 5. Zur Vereinfachung des Erstattungsverfahrens und zur Vermeidung von Auseinandersetzungen und Prozessen ist auch für die Kosten der Beerdigung ein Tariffatz eingeführt worden.

Nach den hierher gelangten Kostenangaben ist ein Satz von 30 Mark für Erwachsene und von 15 Mark für Kinder unter 14 Jahren angemessen.

Zu Nr. 6. Die Bestimmung unter Nr. 5 des bisherigen Tarifs muß insofern eine Aenderung erfahren, als nunmehr auch für Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, ein Tariffatz eingeführt worden ist.

Für Personen, die nicht völlig erwerbsunfähig sind, sollen zwar nach wie vor die tatsächlichen Verpflegungskosten berechnet werden, indessen keinesfalls zu höheren Beträgen als tarifmäßig für völlig erwerbsunfähige zur Erstattung liquidiert werden dürfen.

Zu Nr. 7. Die Provinzialvertretungen (Kommunallandtage) können zwar bis Ende April 1910 zu den neuen Festsetzungen Stellung genommen haben, es wird aber die Einführung des neuen Tarifs zweckmäßig erst zum 1. April 1911 zu erfolgen haben, weil die Erhöhung der Sätze bei Aufstellung der kommunalen Stats für 1910 nicht mehr berücksichtigt werden kann.

Eine neue Prüfung (etwa von 10 zu 10 Jahren) bleibt vorbehalten, ebenso die Anregung, daß in den außerpreussischen Gebieten des Reichs möglichst gleiche Erstattungsätze und Grundsätze eingeführt werden möchten, damit sich solche im Verkehre zwischen den Armenverbänden verschiedener Bundesstaaten einbürgern.

Zu Anlage A.

Nachweisung

über die Höhe der in den Gemeindefrankenhäusern in den einzelnen Provinzen der Monarchie aufgewendeten Individualverpflegungskosten (nach dem Durchschnitt der Jahre 1906—1908).

Lfd. Nr.	Name der Provinz	Anzahl der bei der Berechnung berücksichtigten Anstalten	Durchschnittlich sind täglich aufgewendet für			
			Beföstigung		Arznei	
			„	¢	„	¢
1	Ostpreußen	41	—	71,17	—	15,80
2	Westpreußen	24	—	79,17	—	14,88
3	Berlin	5	—	94,00	—	10,18
4	Brandenburg	52	—	92,86	—	18,28
5	Pommern	48	—	82,88	—	15,81
6	Posen	32	—	77,59	—	30,50
7	Schlesien	105	—	72,26	—	14,11
8	Sachsen	59	—	89,18	—	15,20
9	Schleswig-Holstein	31	—	95,74	—	21,46
10	Hannover	45	—	99,29	—	19,11
11	Westfalen	22	—	95,41	—	17,82
12	Hessen-Nassau	29	1	05,97	—	14,90
13	Rheinprovinz	64	1	02,02	—	20,41
14	Sigmaringen	3	—	86,88	—	09,00
	Durchschnitt für die Monarchie	560	—	87,09	—	17,89